

Teilrevision Mitwirkungsreglement

Änderungen Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen MWR (Vernehmlassungsentwurf vom XX.XX.XXXX)

Hinweise:

In der linken Spalte "Geltende Fassung, Stand 2012" ist der Text des Mitwirkungsreglements in der heute geltenden Fassung wiedergegeben. In der mittleren Spalte "Entwurf ab 2013" sind zu jedem geänderten Artikel die Änderungen aufgeführt. In der rechten Spalte "Hinweise" finden sich Hinweise zu den vorgeschlagenen neuen oder zu aufgehobenen Artikeln.

Geltende Fassung, Stand 2012	Entwurf ab 2013	Hinweise
Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR) Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 33 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998, beschliesst:		
1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand		
¹ Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, die Organisation und die Zuständigkeiten fest, welche Kindern und Jugendlichen die Mitwirkung am öffentlichen Leben ermöglicht (Art. 33 GO).		
² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen ab dem 14. Geburtstag bis zum Erreichen der Volljährigkeit; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.		
Art. 2 Mitwirkungsrechte und Veranstaltungen		
¹ Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, Jugendliche durch Einreichen von Jugendmotionen.	¹ Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, Jugendliche durch Einreichen von Jugendmotionen oder durch Einsitznahme in Kommissionen des Gemeinderats.	Der Jugendrat soll als Mitwirkungsinstrument im Mitwirkungsreglement berücksichtigt werden. Da er durch die Kommissionsverordnung des Gemeinderats geregelt ist, wird im Mitwirkungsreglement nur die "Ein-

Geltende Fassung, Stand 2012	Entwurf ab 2013	Hinweise
		sitznahme in Kommissionen des Gemeinderates" festgehalten, ergänzt durch eine Fussnote zu Artikel 2 Absatz 1: Jugendrat; Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211), Anhang I Ziffer 4
² Das Jugendamt ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Schulen der Stadt Bern, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.	² Das Jugendamt ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Schulamt, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.	Als städtische Dienststelle ist das Schulamt statt der Schulen zu nennen. Damit kann eine einheitliche, inhaltlich konsistente Information besser sichergestellt werden.
³ In der Regel werden pro Stadtteil einmal pro Jahr Hearings oder Workshops durchgeführt. Diese Veranstaltungen erfüllen hauptsächlich den Zweck, die Kinder und Jugendlichen auf ihre Mitwirkungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.	<i>Ersatzlos aufgehoben</i>	Die Hearings gemäss bisherigem MWR benennen kein Mitwirkungsrecht. Ihre Durchführung hat sich als nicht zielgerecht erwiesen. Ersatzveranstaltungen würden entweder ein neues, bisher nicht bekanntes Mitwirkungsrecht mit sich bringen oder eine Ausführungsbestimmung zu Abs. 2 darstellen. Deshalb soll künftig darauf verzichtet werden.
⁴ Kinder und Jugendliche werden soweit als möglich in der Umsetzung bei den von ihnen initiierten Projekten eingebunden.	³ Kinder und Jugendliche werden soweit als möglich in der Umsetzung bei den von ihnen initiierten Projekten eingebunden.	Unverändert, neu nummeriert.
Art. 3 Ansprechpersonen		
¹ In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter. Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.	¹ In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen selber oder durch Vermittlung anderer Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter. Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz	Als Vertrauenspartner für Jugendliche und Kinder sollen nicht nur die gewählten Ansprechpersonen infrage kommen. Diese sollen durch Vernetzung und Koordination hauptsächlich den Informationsfluss und die Koordination bei Anfragen sicherstellen.

Geltende Fassung, Stand 2012	Entwurf ab 2013	Hinweise
	unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.	
² Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von 3 Monaten Rückmeldung über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.		
³ Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt das Jugendamt.		
2. Kapitel: Mitwirkung der Kinder		
1. Abschnitt: Kinderparlament		
Art. 4 Grundsatz		
In der Stadt besteht ein Kinderparlament.		
Art. 5 Zulassungsbedingungen		
¹ Im Kinderparlament können alle Kinder Einsitz nehmen.		
² Kinder, die Mitglied des Kinderparlaments werden wollen, müssen sich anmelden. Die Anmeldung gilt jeweils für das folgende Schuljahr.		
Art. 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung		
¹ Die Mitgliederzahl des Kinderparlaments ist nach oben offen.		
² Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.		
³ Das Kinderparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.		
Art. 7 Sitzungen		
Das Kinderparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr		

Geltende Fassung, Stand 2012	Entwurf ab 2013	Hinweise
zu einer Sitzung zusammen.		
Art. 8 Organisation		
¹ Das Kinderparlament ist autonom und organisiert seinen Betrieb selbst.		
² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das durch ein Mädchen und einen Knaben besetzt ist.		
³ Es kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.		
⁴ Dem Kinderparlament steht ein Ratsbüro zur Seite.		
⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das Co-Präsidium, die Kommissionen und das Ratsbüro.		
⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten.		
Art. 9 Aufgaben		
¹ Das Kinderparlament entscheidet über Anträge, Postulate und Projekte. Es genehmigt den Voranschlag und die Rechnung.		
² Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 10 festgelegt sind.		
³ Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.		
⁴ Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.		
Art. 10 Co-Präsidium		
¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin und der Präsident teilen sich gleichgestellt in die Leitungsaufgaben.		

Geltende Fassung, Stand 2012	Entwurf ab 2013	Hinweise
² Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während zweier Jahre angehören.		
³ Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.		
Art. 11 Ratsbüro		
¹ Das Ratsbüro setzt sich zusammen aus a. dem Co-Präsidium; b. 3 weiteren Mitgliedern des Kinderparlaments; c. einer Vertretung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ohne Stimm- und Antragsrecht.		
² Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Kinderparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.		
³ Es gewährleistet den Geschäftsverkehr.		
Art. 12 Postulat		
¹ Das Kinderparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.		
² Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Kinderparlament innert 6 Monaten den Prüfungsbericht vor.		
2. Abschnitt: Finanzen		
Art. 13 Ratskredit		
¹ Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 30 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.		
² Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments. Der Ratsbetrieb wird separat abge-		

Geltende Fassung, Stand 2012	Entwurf ab 2013	Hinweise
rechnet.		
³ Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die ihm Voranschlag der laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.		
3. Kapitel: Mitwirkung der Jugendlichen		
Art. 14 Jugendmotion		
¹ Mindestens 40 Jugendliche können dem Stadtrat eine Motion einreichen.		
² Die Jugendmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.		
³ Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.		
Art. 15 Verfahren		
¹ Das Ratssekretariat nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese umgehend an die Sitzungsleitung des Stadtrats weiter. Die Sitzungsleitung bringt die Jugendmotion dem Stadtrat zur Kenntnis.		
² Der Gemeinderat nimmt die Jugendmotion entgegen und legt dem Stadtrat innert 3 Monaten eine Berichterstattung vor.		
³ Wird eine Motion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert 12 Monaten Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung der		

Geltende Fassung, Stand 2012	Entwurf ab 2013	Hinweise
Frist oder auf Abschreibung zu stellen.		
<p>⁴ Im Übrigen gilt Artikel 59 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 16. Mai 2002.</p>	<p>⁴ Im Übrigen gilt Artikel 59 ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 16. Mai 2002.</p>	<p>Damit die Motion von den Jugendlichen auch in ein Postulat umgewandelt werden kann und die damit verbundenen Prozesse berücksichtigt sind, wird auch auf die Folgeartikel des Geschäftsreglements verwiesen.</p>
	<p>⁵ Die unterzeichneten Jugendlichen sind bei der Umsetzung der Motion oder des Postulats beizuziehen. Die p_a_r_t – Stelle für Jugendmitwirkung des Jugendamts stellt den Einbezug sicher.</p>	<p>Für die Unterstützung der Jugendmotionärinnen und –motionäre nach Überweisung der Jugendmotion soll die p_a_r_t – Stelle zuständig sein. Diese zieht den Jugendrat auf Wunsch der Jugendlichen bei.</p>
	<p>⁶ Wenn sich bei der Umsetzung keine Jugendlichen beteiligen wollen, kann die Jugendmotion durch den Stadtrat ohne Erfüllung abgeschrieben werden.</p>	<p>Mit 40 Unterschriften ist die Schwelle für eine Jugendmotion verhältnismässig tief. Sollten sich in der Folge keine Jugendlichen an der Umsetzung beteiligen, muss auch von fehlender Motivation ausgegangen werden. Der Stadtrat wird unter Mitwirkung der unterzeichneten Jugendlichen jeweils beurteilen, ob eine Abschreibung mangels Interesse angemessen ist.</p>
Art. 16 Mitwirkung im Stadtrat		
<p>¹ Die Jugendmotionärinnen oder Jugendmotionäre können ihr Anliegen direkt im Stadtrat vertreten.</p>		
<p>² Die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner kann die Jugendmotion im Stadtrat vertreten und sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Motion werde zurückgezogen.</p>		
<p>³ Für die Teilnahme der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners einer Jugendmotion im Stadtrat gilt</p>		

Geltende Fassung, Stand 2012	Entwurf ab 2013	Hinweise
Artikel 54f. GR SR sinngemäss.		
4. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 17 Ausführungsbestimmungen		
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		
Art. 18 Inkrafttreten		
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		